

Satzung der Reitergemeinschaft Burg Stammeln e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein „Reitergemeinschaft Burg Stammeln e.V.“ mit dem Sitz in 50189 Elsdorf – Stammeln ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Erftkreis und durch den KRV Erftkreis Mitglied des Landesverbandes der Reit und Fahrvereine in Bonn /Rheinland und der deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins , Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter und Pferd
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten – und Leistungssports;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
 - 1.5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von landschaftlichen Schäden durch das Reiten;
 - 1.7 Die Förderung des therapeutischen Reitens;
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich Und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ ;
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessioneller Tätigkeit
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Personen, die Bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Spätere Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
2. Förderkreis: Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Vereins, den Satzungen und Bestimmungen des Landesverbandes und der FN, sowie der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15.November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden: Wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstösst; wenn es das Vereinsinteresse schädigt, oder ernsthaft gefährdet; wenn es sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; wenn es seiner Beitrags-Pflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten; über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung Festgesetzt.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 1.März im Voraus zu zahlen.

§ 6 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- Der geschäftsführende Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Es muss eine geheime Wahl (Stimmzettel) erfolgen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab 18 Jahren mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Vereinsmitglieder unter 18 Jahren stimmberechtigt.
8. Wahlergebnisse und Beschlüsse einer Versammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von 2 Kassenprüfern
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Geschäftsführerdem erweiterten Vorstand gehören an
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Jugendwart
 - bis zu 3 Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl Durchzuführen. Bis dahin übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgabenbereich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

der geschäftsführende Vorstand entscheidet über

- die Führung der laufenden Geschäft
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

der Gesamtvorstand entscheidet über

- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten satzungsgemäßen Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
-

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung * Stiftung Deutsche Sporthilfe- Frankfurt Main* die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.